



Mehr Zeit für die Familie

Optionen und Lösungen
aus arbeitsrechtlicher Perspektive

Vortrag

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal





■ Themenfelder

- Entgeltfortzahlung aus wichtigem Grund
- Urlaub
- Pflegefreistellung
- Arbeitszeit



■ Entgeltfortzahlung aus wichtigem Grund

- Ausgangslage: Unterschied Arbeiter/Angestellte
- Erste Angleichung 2001
- Auslegungsproblem: Kollektivvertragsdispositivität
- Jüngste Angleichung



■ Urlaub

- Urlaub ist zu verbrauchen
- Auszahlung von Urlaubsansprüchen
- Urlaubskultur
- 6. Urlaubswoche für alle?



■ Pflegefreistellung

- Pflege und/oder Betreuung naher Angehöriger
- Haushaltszugehörigkeit
- Patchwork

- Und: wichtiger die Person betreffender Grund



■ Arbeitszeit

- Arbeitszeitbegriff
 - Von Beginn bis Ende der Arbeit
 - Zur Verfügung stehen und Tätigkeiten oder Funktionen erfüllen
- Probleme
 - Verschwimmen der Grenzen
 - Head-Count
- Überstundenkultur – all-in
 - Vertrauensarbeitszeit
 - Pauschalierung
- Flexibilisierung
 - 12-Stunden-Tag, 60 Stunden-Woche
 - Kapazitätshöchstgrenze
 - Zuschlagsregime
- Flexibilität – Stabilität der Betreuungsarrangements
 - Betriebsvereinbarung gem § 97 Abs 1 Z 25 ArbVG – erzwingbarkeit



■ Arbeitszeitregelungen für Betriebe und Beschäftigte praxisgerecht gestalten

- Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Arbeitszeitgesetze (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz)
- Beibehaltung der gesetzlichen täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit. Kollektivvertragliche Regelungen der Normalarbeitszeit bleiben unberührt
- Ziele sind ein weniger restriktiver Gesetzesrahmen und die Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten
- auf betrieblicher Ebene Stärkung der Betriebsebene: Betriebe sollen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw., wenn es einen solchen nicht gibt, direkt mit dem Arbeitnehmer (Einzelvereinbarung) mehr Möglichkeiten zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten erhalten
- Anhebung der täglichen Höchstgrenze der Arbeitszeit auf 12 Stunden sowie der wöchentlichen Höchstgrenze der Arbeitszeit auf 60 Stunden (§ 9 AZG; bei gleichbleibendem Regelungsregime der Zuschläge); die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf wie bisher 48 Stunden nicht überschreiten (§ 9 Abs 4 AZG)



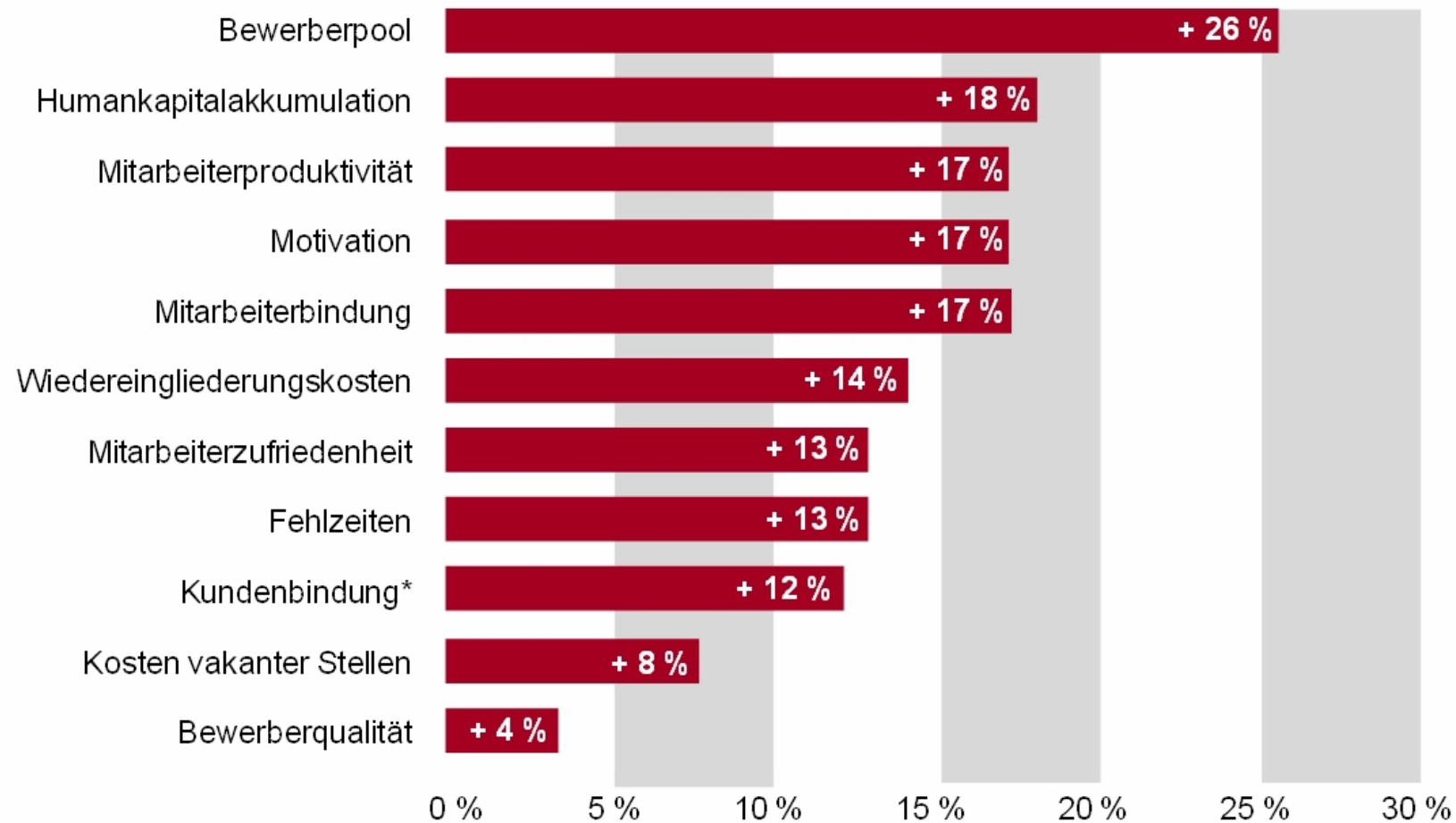


- Wer ist zuständig ...

- Die Politik?
- Die Personalisten
- Die Kollegen
- Die Kunden



■ Vereinbarkeit



* signifikanter Interaktionseffekt mit Anzahl MA



- Familienrhetorik





■ Kontakt

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

■ **Institut für Arbeits- und Sozialrecht
der Universität Wien**

1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10/3

Tel/Phone: +43 1 4277 35609

■ **Institut für Familienforschung
an der Universität Wien**

1010 Wien, Grillparzerstrasse 7/9

Tel/Phone: +43 1 4277 48902

■ Email: wolfgang.mazal@univie.ac.at

■ Web: www.mazal.at, www.oif.ac.at